

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der Weiber/ so ihre Kinder/ (vmb daß sie der abkommen) in
Fehrlichkeit von ihn legen/ die also gefunden/ und ernehrt werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

vnd vnmenſchlichen Vbels / vnd Mords halb erfunden) mit peinlicher ernſtlicher Frag / zu bekentnuß der Warheit zwingen / auch auff bekentnuß deſſelben Mords / entliche Todtſtraff (als obſteht) vrthellen / Doch wo eines ſolchen Weibs Schuld oder Vnſchuld halb / gezwweifelt wurde / ſo ſollen die Richter vnd Bretheler / mit Anzeigung aller Umſtände / Rathſ pflegen.

XIIII

Straff der Weiber / ſo ihre Kinder / (vmb daß ſie der abkommen) in Fehrlichkeit von ihn legen / die also gefunden / vnd ernehrt werden.

Item / So ein Weib ihr Kind (vmb daß ſie das abkompt) in Fehrlichkeit von ihr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieſelbig Mutter ſoll (wo ſie deß überwunden vnd betreten wird) an ihrem Leib / nach Gelegenheit der Sach / vnd Rath der Verſtändigen / geſtrafft werden / Starbe aber das Kind von ſolchem hinlegen / ſoll die Mutter geſtrafft werden / wie im nechſt vorgeſetzten Artikel beſtimbt iſt.

CLVII.

Straff der jenen / ſo ſchwangern Frauen Kinder abtreiben.

XV

Item / So jemand einem Weibsbilde durch Bezwang / Eſſen oder Trinken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / So ſolch ſübel ein Mannsbilde thut / der iſt mit dem Schwert (als ein Todtſchläger) zum Todt zuſtraffen / ſo der eines williger böſhafftiger weiß geſchicht / Thete es aber ein Weibsbilde / an ihr ſelbſt oder einer andern / die ſoll ertrenckt / oder ſonſt zum Todte geſtraffe werden / So aber ein Kind (das noch nicht lebendig were) von einem Weibsbilde getrieben wurde / ſollen die Bretheler der Straff halb / Rathſ pflegen.

CLVIII.

K iij

Straff